



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1995

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
282	2. 5. 1995	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)	436

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes
(ZustVOtU)**

Vom 2. Mai 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), des § 140 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), des § 19 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, des Ausschusses für Kommunalpolitik, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Abs. 2 der ZustVOtU werden nach dem Wort „Genehmigungsverfahren“ die Worte „oder sonstigen Zulassungsverfahren“ eingefügt.

Artikel II

In der Anlage zur ZustVOtU erhalten die Nummern 2 bis 32 der „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ die folgende Fassung:

- „2 Wasserrecht
- 20 Gesetze des Bundes
- 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- 20.3 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- 21 Badegewässerrichtlinie (76/160/EWG)
- 22 Verordnungen des Bundes
- 23 Landeswassergesetz (LWG)
- 24 Verordnungen des Landes
- 24.1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- 24.2 Selbstüberwachungsverordnung (SüwV)
- 24.3 Selbstüberwachungsverordnung - Kanal (SüwV - Kan)
- 3 Abfallrecht
- 30 Gesetze des Bundes
- 30.1 Abfallgesetz (AbfG)
- 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- 31 Verordnungen des Bundes
- 31.1 Altölverordnung (AltölV)
- 31.2 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV)
- 31.3 Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall
- 31.4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)“

Artikel III

In der Anlage zur ZustVOtU wird Nummer 1 der „Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis“ wie folgt geändert:

1. Die Worte „KrUWB Kreis (Kreise) oder kreisfreie Stadt (Städte) als untere Wasserbehörden“ sowie die Worte „MPA Staatliches Materialprüfungsamt“ werden gestrichen.
2. Nach den Worten „CVUA Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt“ werden die Worte „DLWK Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ und nach den Worten „MWMT Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ die Worte „LRat Hauptamtlicher Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrats tritt an seine Stelle der Oberkreisdirektor“ eingefügt.

Artikel IV

Das „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU wird in Nummer 12 wie folgt geändert:

1. In der Nummer 12.3.2 wird in Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. Nach der lfd. Nummer 12.16.1 wird eingefügt:

lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.16.2	§ 6a	Unterrichtung der Bevölkerung bei Überschreiten der in § 1a Abs. 2 Buchstabe c) und d) genannten Schwellenwerte	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.16.2.1		Unterrichtung gemäß § 1 a Abs. 2 Buchstabe c)	LUA
12.16.2.2		Unterrichtung gemäß § 1 a Abs. 2 Buchstabe d)	MURL

Artikel V

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU werden die bisherigen Nummern 2 bis 27.2 durch die folgenden Nummern 2 bis 24.3.1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2	Wasserrecht		
20	Gesetze des Bundes		
20.1	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung		
20.1.1	§§ 7, 8	Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung oder Erlaubnis sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei - Aufstauen und Absenken - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt 2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum 3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾ 4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr 5. Aufstauen von Grundwasser 6. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren: BezReg, bei vorübergehendem Entnehmen und unmittelbarem Einleiten von Grundwasser zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie im übrigen: KrOrdB, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die Erlaubnis: LOBA

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.1.2	§ 14 Abs. 3	Herstellung des Einvernehmens	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
20.1.3	§ 15 Abs. 4	Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse	1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei – Aufstauen und Absenken – Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt, 2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt 200 Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum, 3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾, 4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr, 5. Aufstauen von Grundwasser, 6. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren: BezReg, im übrigen: KrOrdB
20.1.4.	§ 17 a	Entgegennahme von Anzeigen bei Übungen und Erprobungen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, die im Falle der Erlaubnispflicht zuständig wären
20.1.5	§ 18	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.3 genannten Behörden
20.1.6	§ 19 i.V.m. § 14 Abs. 1 LWG	Festsetzung von Wasserschutzgebieten	BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.1.7	§ 19 a Abs. 1 Satz 1 § 19 b Abs. 3 § 19 f Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 LWG	Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage und deren wesentliche Änderung sowie ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Untersagung des Betriebes	Für Rohrleitungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist: BezReg, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vorsieht: LOBA, im übrigen: StUA
20.1.8	§ 19 f Abs. 2	Herstellung des Einvernehmens bei Anlagen i. S. des § 2 Abs. 2 a des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 22. 10. 1992 (BGBl. I S. 1793)	Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden
20.1.9	§ 19 a Abs. 4	Entgegennahme von Übergangsanzeigen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden
20.1.10	§ 19 d Nummer 1 a	Entgegennahme der Anzeige bei nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen der Anlage oder des Betriebs	Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden
20.1.11	§§ 19 g, 19 k und 19 l § 19 i Abs. 2 Satz 2 § 19 i Abs. 3 Satz 1 § 19 i Abs. 3 Satz 2	Überwachung der Anlagen und ihres Betriebs, Verpflichtung zum Abschluß eines Überwachungsvertrages, Verpflichtung zur Beobachtung von Gewässern und Boden, Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG: StUA/BA, im übrigen KrOrdB/BA
20.1.12	§ 19 h Abs. 1 Satz 1	Eignungsfeststellung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
20.1.13	§ 19 h Abs. 1 Satz 2	Erteilung von Bauartzulassungen	LUA
20.1.14	§ 21 a Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall	Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum ¹⁾ : BezReg/BA, im übrigen: KrOrdB/BA
20.1.15	§ 21 b Abs. 3	Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall	Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden
20.1.16	§ 21 c Abs. 1 Satz 2	Anzeige der Bestellung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden
20.1.17	§ 21 c Abs. 2 Satz 2	Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte	Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden
20.1.18	§ 27	Erlaß von Reinhalteteordnungen	BezReg

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.1.19	§ 31	Planfeststellung und Genehmigung des Gewässerausbaus	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg im Benehmen mit dem StUA, Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer: die für die Genehmigung nach § 8 Abgrabungsgesetz zuständige KrOrdB im Benehmen mit dem StUA, Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb ein Gewässer oder ist dadurch die Verlegung eines oberirdischen Gewässers erforderlich: LOBA im Benehmen mit dem StUA, im übrigen: KrOrdB im Benehmen mit dem StUA
20.1.20	§ 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 LWG	Festlegungen zur Aufstellung von Rahmenplänen	MURL
20.1.21	§ 36 a	Erlaß von Veränderungssperren	BezReg
20.1.22	§ 36 b Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 LWG	Festlegungen zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	MURL
20.1.23	§ 41	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.1.1 bis 20.1.22 zuständigen Behörden
20.2	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 11. 1994 (BGBl. I S. 3370) in der jeweils geltenden Fassung		
20.2.1	§ 4 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Erklärung	LUA
20.2.2	§ 4 Abs. 5 Satz 5	Zulassung des Meßprogramms	LUA
20.2.3	§ 11 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Angaben und Unterlagen	LUA
20.2.4	§ 12 Abs. 1	Schätzung der Vorbelastung	LUA
20.2.5	§ 15	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.2.1 bis 20.2.4 zuständigen Behörden
20.3	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 3. 1987 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.3.1	§ 10 Abs. 1	Überwachung	KrOrdB
20.3.2	§ 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrOrdB
21	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 8. 12. 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160 EWG) (ABl. EG. L31/S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		
21.1.	Art. 4 Abs. 2	Einrichtung von Badegebieten	KrOrdB
21.2	Art. 6 Abs. 1	Durchführung von Probenahmen	KrOrdB
23. 1	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung		
23.1.1.	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: StUA für alle anderen Gewässer: KrOrdB
23.1.2	§ 11 Abs. 1 Satz 2 § 11 Abs. 2 Satz 3 § 11 Abs. 3	Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes	KrOrdB
23.1.3	§ 11 Abs. 4 Satz 2	Fristverlängerung für das Erlöschen des Rechts auf Wiederherstellung und Entschädigung	KrOrdB
23.1.4	§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln	Zuständig sind die in Nummer 23.1.1 genannten Behörden
23.1.5	§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2	Entscheidungen aufgrund von Wasserschutzgebietsverordnungen	KrOrdB
23.1.6	§ 15 Abs. 3 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs	BezReg
23.1.7	§ 15 Abs. 4 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen	BezReg
23.1.8	§ 15 Abs. 5	Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes	BezReg
23.1.9	§ 16 Abs. 2 Satz 1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle	BezReg
23.1.10	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung	BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA
23.1.11	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2	Entscheidungen aufgrund von Heilquellenschutzgebietsverordnungen	KrOrdB
23.1.12	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten	BezReg
23.1.13	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen innerhalb von Heilquellenschutzgebieten	BezReg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.14	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 5	Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes	BezReg
23.1.15	§ 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten	BezReg
23.1.16	§ 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 1	Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen außerhalb von Heilquellenschutzgebieten	BezReg
23.1.17	§ 18 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen	OrdB
23.1.18	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes	LUA; StUA
23.1.19	§ 19 Abs. 1 Satz 4	Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik und Beteiligung an dessen Entwicklung	LUA; StUA
23.1.20	§ 19 Abs. 1 Satz 6	Auskunftserteilung und Beratung	LUA; StUA
23.1.21	§ 19 Abs. 3	Entgegennahme von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen	MURL; BezReg; KrOrdB; LUA; StUA
23.1.22	§ 20 Abs. 2	Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen	StUA
23.1.23	§ 20 Abs. 2	Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen	BezReg
23.1.24	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Festlegung von Gewässern oder Teilen von Gewässern für Bewirtschaftungspläne	MURL
23.1.25	§ 21 Abs. 2 Satz 1	Benennung der Schutzziele und Hauptnutzungsarten	BezReg
23.1.26	§ 21 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz	Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen	StUA
23.1.27	§ 21 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz	Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	BezReg
23.1.28	§ 22	Aufbewahrung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne zur Einsichtnahme	StUA; KrOrdB
23.1.29	§ 29	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	BezReg
23.1.30	§ 31 Abs. 1 Satz 1	Dauerndes Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stau- und anderen Anlagen	Für Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser für Anlagen zum Aufstauen von oberirdischen Gewässern erster Ordnung und mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken für Talsperren, Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG: LOBA, im übrigen: KrOrdB
23.1.31	§ 31 Abs. 1 Satz 2	Einvernehmenserteilung in Fällen, in denen eine andere Behörde die Benutzung zugelassen hat	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.32	§ 31 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Verpflichtungserklärung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden
23.1.33	§ 31 Abs. 1 Satz 5	Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistungen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden
23.1.34	§ 31 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz	Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Sicherheitsleistung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden
23.1.35	§ 31 Abs. 2	Anordnung der Beseitigung von Anlagen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden
23.1.36	§ 31 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen bei Änderungen von Benutzungsanlagen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.30 genannten Behörden
23.1.37	§ 32 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen bei Notfällen	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrts-häfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg, in Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG; LOBA, im übrigen: KrOrdB
23.1.38	§ 33 Abs. 1 Satz 3	Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung des Gemeingebrauchs	BezReg
23.1.39	§ 33 Abs. 2 Satz 1	Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch	BezReg
23.1.40	§ 33 Abs. 3	Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren	BezReg
23.1.41	§ 34	Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrts-häfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg, im übrigen: KrOrdB
23.1.42	§ 35 Abs. 2 i.V.m. § 34	Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich	Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden
23.1.43	§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3	Bestimmung des Anliegergebrauchs	BezReg
23.1.44	§ 37 Abs. 3	Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen	BezReg
23.1.45	§ 37 Abs. 6 Satz 1	Widerrufliche Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch	KrOrdB
23.1.46	§ 39 Abs. 1	Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes	BezReg
23.1.47	§ 39 Abs. 6	Genehmigung der Fährtarife	BezReg
23.1.48	§ 40 Abs. 1 Satz 1	Ausschluß der Berechtigung zum Befestigen von Wasserfahrzeugen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden
23.1.49	§ 40 Abs. 3 Satz 1	Ausschluß der Berechtigung zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage	Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.50	§ 41 Abs. 3	Setzen der Staumarke	Für Gewässer erster Ordnung, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA, im übrigen: KrOrdB
23.1.51	§ 41 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung von Staumarken und Festpunkten	Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden
23.1.52	§ 41 Abs. 5 Satz 1	Genehmigung der Staumarken und Festpunkte beeinflussenden Handlungen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden
23.1.53	§ 41 Abs. 5 Satz 2	Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken	Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden
23.1.54	§ 43	Anordnungen des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr	Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden
23.1.55	§ 47 Abs. 2 zweiter Halbsatz	Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.56	§ 49 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.57	§ 50 Abs. 1 Satz 2	Widerrufliche Zulassung der Durchführung der Untersuchungen durch das betroffene Unternehmen	BezReg
23.1.58	§ 50 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.59	§ 51 a Abs. 3	Zustimmung bei Festsetzungen in der kommunalen Satzung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung	StUA
23.1.60	§ 52 Abs. 2 Satz 1	Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.61	§ 53 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der Abwasserbeseitigungskonzepte	BezReg
23.1.62	§ 53 Abs. 1 Satz 9	Fristsetzungen für im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführte Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	BezReg
23.1.63	§ 53 Abs. 4 Satz 1	Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung	KrOrdB
23.1.64	§ 53 Abs. 4 Satz 4	Übertragung der Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten anfallenden Schlammes bei landwirtschaftlichen Betrieben	KrOrdB
23.1.65	§ 53 Abs. 5 Satz 1	Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.66	§ 53 Abs. 5 Satz 2	Widerrufliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber einer Anlage	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.67	§ 53 Abs. 5 Satz 5	Übertragung der Pflicht zur Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.68	§ 53 Abs. 6 Satz 1	Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung	BezReg, bei Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG): KrOrdB
23.1.69	§ 53 Abs. 7	Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht, soweit nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft verpflichtet	Bei Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumensstroms in einem kürzeren Zeitraum ¹⁾ : BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes: LOBA, im übrigen: KrOrdB
23.1.70	§ 54 Abs. 1 Satz 3	Bestimmen der Abwasserbeseitigungspflicht	BezReg
23.1.71	§ 54 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Übersicht erforderlicher Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	BezReg
23.1.72	§ 54 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9	Entgegennahme der fortgeschriebenen Übersichten und Fristsetzung	BezReg
23.1.73	§ 55 Abs. 2 Satz 2	Festsetzung des Ausgleichs im Einzelfall	BezReg
23.1.74	§ 56 Abs. 1 Satz 1	Festlegung der Planungsräume	BezReg
23.1.75	§ 56 Abs. 2 Satz 1	Benehmen bei der Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen	KrOrdB
23.1.76	§ 56 Abs. 2 Satz 2	Fristsetzungen, Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen	BezReg
23.1.77	§ 56 Abs. 2 Satz 3	Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne	BezReg
23.1.78	§ 56 Abs. 4 Satz 2	Einvernehmenherstellung	BezReg
23.1.79	§ 56 Abs. 4 Satz 3	Fristsetzungen und Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen	BezReg
23.1.80	§ 57 Abs. 3 Sätze 4 und 5	Entgegennahme der Unterrichtung über Reparaturen und Dauer von Betriebsstörungen und von notwendigen Maßnahmen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich StUA, bei Zuständigkeit des LOBA für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich BA
23.1.81	§ 58 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige von Kanalisationsplanungen, deren wesentliche Veränderung sowie deren Betrieb	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus diesem Netz genannten Behörden, bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA, im übrigen: KrOrdB

¹⁾ Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.82	§ 58 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Treffen von Regelungen in bezug auf die Kanalisationsplanung, deren wesentliche Veränderung sowie deren Betrieb	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden
23.1.83	§ 58 Abs. 1 Satz 6	Vorlage der fortgeschriebenen Bestandspläne	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden
23.1.84	§ 58 Abs. 2 Satz 1	Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus dieser Anlage genannten Behörden, bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA, im übrigen: KrOrdB
23.1.85	§ 58 Abs. 2 Satz 2	Bauartzulassung	LUA
23.1.86	§ 59 Abs. 1 Satz 2	Widerrufliche Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen	KrOrdB
23.1.87	§ 59 Abs. 1 Satz 3	Widerrufliche Zulassung vor der Genehmigungserteilung der Einleitung	KrOrdB
23.1.88	§ 59 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	KrOrdB
23.1.89	§ 60 Abs. 3	Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.90	§ 60 Abs. 4	Anforderung von Untersuchungsergebnissen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus diesem Netz: zusätzlich StUA, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA
23.1.91	§ 60 a Satz 1	Verpflichtung zur Selbstüberwachung bei Indirekteinleitungen	KrOrdB
23.1.92	§ 60 a Satz 2	Widerrufliche Zulassung, die Selbstüberwachung selbst durchzuführen	KrOrdB
23.1.93	§ 60 a Satz 3	Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung von Zeitabständen	KrOrdB
23.1.94	§ 61 Abs. 1 Satz 2	Anforderung von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA
23.1.95	§ 61 Abs. 1 Satz 4	Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche
23.1.96	§ 61 Abs. 1 Satz 5	Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.97	§ 61 Abs. 1 Satz 6	Vorlage des Prüfergebnisses	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche
23.1.98	§ 61 Abs. 1 Satz 7	Unterrichtung über abgestellte Mängel	Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche
23.1.99	§ 61 Abs. 3 Satz 1	Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Abwassereinleitungen in Gewässer	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.100	§ 61 Abs. 3 Satz 2	Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Indirekteinleitungen	KrOrdB
23.1.101	§ 66 Abs. 1	Widerrufliche Befreiung von der Abgabepflicht	BezReg
23.1.102	§ 66 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme	LUA; StUA
23.1.103	§ 66 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme des Nachweises von Aufwendungen	LUA
23.1.104	§ 66 Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme von Unterlagen	LUA
23.1.105	§ 66 Abs. 4 Satz 4	Forderung eines Meßprogramms	LUA
23.1.106	§ 66 Abs. 6 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige nach § 58 Abs. 1	LUA
23.1.107	§ 66 Abs. 6 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen und Nachweisen	LUA
23.1.108	§ 68 Satz 2	Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen	StUA
23.1.109	§ 69 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.110	§ 69 Abs. 1 Satz 5	Entgegennahme der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge einschließlich Meßergebnissen und Daten	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.111	§ 69 Abs. 4 Satz 1	Erlaß einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen	BezReg
23.1.112	§ 69 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme von Daten, Unterlagen und Auskünften	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden
23.1.113	§ 69 Abs. 6 Satz 1	Entgegennahme der Erklärung nach § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz	LUA
23.1.114	§ 69 Abs. 6 Satz 2	Nachweis der Überschreitung der Abwassermenge	LUA
23.1.115	§ 69 Abs. 7 Satz 6	Entgegennahme von Meßergebnissen	LUA
23.1.116	§ 70 Satz 1	Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG	StUA
23.1.117	§ 72 Abs. 2 Satz 1	Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge	LUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.118	§ 74 Abs. 1	Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG	LUA
23.1.119	§ 74 Abs. 2 Satz 1	Erlaß einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung eines Gewässers	BezReg
23.1.120	§ 75 Satz 1	Entgegennahme der Abgabenerklärung	LUA
23.1.121	§ 75 Satz 3	Fristverlängerung der Abgabenerklärung	LUA
23.1.122	§ 77 Abs. 1	Festsetzung der Abwasserabgabe	LUA
23.1.123	§ 80 Abs. 1	Einziehung der Abwasserabgabe	LUA
23.1.124	§ 80 Abs. 2	Stundung der Abwasserabgabe	LUA
23.1.125	§ 80 Abs. 3	Erlaß, Erstattung, Anrechnung	LUA
23.1.126	§ 80 Abs. 4	Niederschlagung der Abgabe	LUA
23.1.127	§ 83 Abs. 2	Förderung von Maßnahmen	BezReg
23.1.128	§ 89 Abs. 1 Satz 2	Anhalten zur Erfüllung der Pflicht zum Gewässerausbau	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.129	§ 89 Abs. 2	Bestimmung, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen	BezReg
23.1.130	§ 95 Abs. 1 Satz 1	Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg, im übrigen: KrOrdB
23.1.131	§ 95 Abs. 2 Satz 2	Anordnung einer Ersatzvornahme zur Gewässerunterhaltung	Gegenüber kreisfreien Städten: BezReg, gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: KrOrdB, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: LOBA
23.1.132	§ 96 Satz 1	Beseitigungsanordnung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.133	§ 96 Satz 3	Streitentscheidung über Aufwandserstattung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.134	§ 98 Satz 1	Streitentscheidung über Unterhaltungspflicht	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.135	§ 99 Abs. 1	Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA, im übrigen: KrOrdB
23.1.136	§ 102 Abs. 1	Anordnung der Duldung des Betretens	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.137	§ 102 Abs. 2 Satz 2	Festsetzung des Schadensersatzes	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.138	§ 103 Abs. 1 Satz 2	Festsetzung des Vorteilsausgleichs	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.139	§ 104 Abs. 1	Einhaltung baurechtlicher Vorschriften	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.140	§ 104 Abs. 3	Aufhebung des Plans oder der Genehmigung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.141	§ 105 Abs. 1 Satz 2	Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen	StUA
23.1.142	§ 106 Abs. 3	Genehmigung des Baus und Betriebs	BezReg
23.1.143	§ 106 Abs. 4 i.V.m. § 41	Staumarken an Rückhaltebecken: Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken, Entgegennehmen von Anzeigen	StUA
23.1.144	§ 106 Abs. 5 Satz 2	Entgegennahme des Sicherheitsberichtes	StUA
23.1.145	§ 106 Abs. 5 Satz 3	Verpflichtung zur Anlagenüberwachung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung	BezReg
23.1.146	§ 107 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 Satz 2 und § 104 Abs. 2	Festsetzung des Vorteilsausgleiches, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.147	§ 107 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Betretungs- und Benutzungsrechten	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.148	§ 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 102 Abs. 2	Festsetzung des Schadensersatzes	Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden
23.1.149	§ 108 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deiches	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.150	§ 108 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 96 Satz 3	Streitentscheidung über Aufwandserstattung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.151	§ 108 Abs. 4 Satz 1	Vorläufige Heranziehung von Gemeinden zur Unterhaltung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.152	§ 108 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz	Zulassung anderer Beitragsleistungen	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.153	§ 108 Abs. 5 Satz 2	Festsetzung des Beitrages	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.154	§ 109	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.155	§ 111 Satz 1	Streitentscheidung über die Unterhaltungspflichten	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.156	§ 111 Satz 2	Entscheidung über den Umfang der Unterhaltungspflicht	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.157	§ 111 Satz 3	Festsetzung des Schadensersatzes	Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden
23.1.158	§ 112 Satz 1	Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	BezReg
23.1.159	§ 113 Abs. 1 Satz 1	Genehmigung von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet	Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA, im übrigen: KrOrdB
23.1.160	§ 113 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen über in Notfällen genehmigungsfreie Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	Zuständig sind die in Nummer 23.1.159 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.161	§ 113 Abs. 3	Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über genehmigungsfreie Handlungen	BezReg
23.1.162	§ 114 Abs. 1	Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses	BezReg
23.1.163	§ 114 Abs. 2	Bestimmung von Sicherungsmaßnahmen	Durch ordnungsbehördliche Verordnung: BezReg, durch Verfügung: KrOrdB
23.1.164	§ 115 Abs. 3 Satz 1	Anordnung der Änderung des Wasserlaufs	KrOrdB
23.1.165	§ 116 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2	Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen	1. Gewässer und ihre Benutzungen: – bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA – im übrigen: KrOrdB, 2. Indirekteinleitungen: KrOrdB, 3. Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung: – bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA – im übrigen: KrOrdB, 4. Wasserschutzgebiete: KrOrdB, 5. Überschwemmungsgebiete: – bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA – im übrigen: KrOrdB, 6. Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA, 7. Deiche: – bei Gewässern erster Ordnung: StUA – im übrigen: KrOrdB, 8. Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen: – in den Fällen, in denen die BezReg für die Genehmigung oder für die Entgegennahme der Anzeige zuständig ist: StUA – im übrigen: KrOrdB, 9. alle übrigen Anlagen: KrOrdB, ist das LOBA zuständige Wasserbehörde; BA im Zusammenwirken mit der sonst für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde
23.1.166	§ 118	Kostenauflegung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.165 genannten Behörden
23.1.167	§ 119	Zusammenschluß von Pflichten	BezReg
23.1.168	§ 120 Satz 3	Vornahme von Probeentnahmen und Untersuchungen	StUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.169	§ 120 Satz 3	Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden	BezReg
23.1.170	§ 121 Abs. 1 Satz 3	Durchführung der Gewässerschau	Bei den von Unterhaltsverbänden unterhaltenen Gewässern: deren Aufsichtsbehörde, bei den der Aufsicht des MURL unterstehenden Unterhaltsverbänden: BezReg, im übrigen: KrOrdB
23.1.171	§ 122 Abs. 1 Satz 1	Durchführung der Deichschau	Bei Gewässern erster Ordnung: StUA, bei Gewässern zweiter Ordnung: KrOrdB, bei den von Deichverbänden unterhaltenen Deichen: deren Aufsichtsbehörde
23.1.172	§ 123 Abs. 1	Anforderung von Hilfsmaßnahmen	Für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg, im übrigen: KrOrdB
23.1.173	§ 123 Abs. 2 Satz 1	Anforderungen zu Schutzarbeiten	Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden
23.1.174	§ 123 Abs. 2 Satz 6	Streitentscheidung über die Entschädigung	Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden
23.1.175	§ 124	Verpflichtung zur Duldung von Meßanlagen	KrOrdB
23.1.176	§ 125	Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen	KrOrdB
23.1.177	§ 126	Verpflichtung zur Duldung von Gewässerbenutzungen	KrOrdB
23.1.178	§ 127	Verpflichtung zur Duldung des Anschlusses von Stauanlagen	KrOrdB
23.1.179	§ 128	Verpflichtung zur Duldung des Durchleitens und der Unterhaltung der Leitung	KrOrdB
23.1.180	§ 129	Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Anlagen	KrOrdB
23.1.181	§ 134 Satz 3	Festsetzung des zu erstattenden Betrags	BezReg
23.1.182	§ 142	Verlangen einer Sicherheitsleistung	Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde
23.1.183	§ 144 Abs. 1	Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen	Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde
23.1.184	§ 145	Streitentscheidung und Aussetzung	Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.1.185	§ 147	Entgegennahme von Antragsunterlagen für eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis	1. Für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei – Aufstauen und Absenken – Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt. 2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum. 3. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr. 4. Aufstauen von Grundwasser. 5. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren: BezReg, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die gehobene Erlaubnis: LOBA, im übrigen: KrOrdB
23.1.186	§ 157 Abs. 2 § 157 Abs. 3	Anlegung und Führung des Wasserbuchs	BezReg
23.1.187	§ 161	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 23.1.1 bis 23.1.187 zuständigen Behörden. bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4: OrdB
23.1.188	§ 166 Satz 1	Rücknahme oder Widerruf alter Rechte	BezReg
23.1.189	§ 170	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	BezReg
24	Verordnungen des Landes		
24.1	Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12. 8. 1993 (GV. NW. S. 676) in der jeweils geltenden Fassung		
24.1.1	§ 7	weitere Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.2	§ 10 Abs. 1	Ausnahmen für standortgebundene oberirdische Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.3	§ 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6	Entgegennahme des Anlagenkatasters	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.4	§ 11 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6	Anforderungen an das Anlagenkataster	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
24.1.5	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Verzicht auf Vorlage eines Gutachtens	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.6	§ 15 Abs. 2 Satz 4	Einvernehmen bzgl. Sachverständigen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.7	§ 18	Zulassung des vorzeitigen Einbaus	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.8	§ 22 Abs. 1	Anerkennung von Organisationen	LUA
24.1.9	§ 22 Abs. 5	Entgegennahme des Prüfungstagebuchs	LUA
24.1.10	§ 23 Abs. 3	Regelungen bzgl. der Betreiberpflichten	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.11	§ 23 Abs. 5	Entgegennahme des Prüfberichts	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.12	§ 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Entgegennahme des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.1.13	§ 28 Abs. 2	Anordnungen für bestehende Anlagen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden
24.2	Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungs-Verordnung – SüwV) vom 18. 8. 1989 (GV. NW. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung		
24.2.1	§ 3 Abs. 2	Entgegennahme der Vereinbarung mehrerer Betreiber	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden
24.2.2	§ 5 Abs. 4	Einsichtnahme in das Betriebsstagebuch	StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Wasserbehörden, ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: zusätzlich BA
24.2.3	§ 7	Treffen abweichender Regelungen	Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden
24.2.4	Anlage III Nr. 3	Einschaltung bei Alternativverfahren	StUA
24.3	Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal SüwV Kan) vom 18. 1. 1995 (GV. NW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung		
24.3.1	§ 5	Einsichtnahme in den Überwachungsbericht	StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.82 genannten Wasserbehörden, ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: zusätzlich BA

Artikel VI

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU wird die bisherige Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 bis 32.36.10 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3	Abfallrecht		
30	Gesetze des Bundes		
30.1	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in der jeweils geltenden Fassung		
30.1.1	§ 3 Abs. 3 (i. V. m. § 8 LAbfG)	Zustimmung zum Ausschluß von der Entsorgungspflicht	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat
30.1.2	§ 3 Abs. 5	Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage und Entgeltfestsetzung	BezReg
30.1.3	§ 3 Abs. 6	Übertragung der Abfallentsorgung	BezReg
30.1.4	§ 3 Abs. 7	Anordnung der Verpflichtung zur Duldung der Abfallentsorgung, Erstattung der Kosten und Bestimmung des Inhalts der Pflicht	BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg
30.1.5	§ 4 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen zur Entsorgung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; sonst KrOrdB/BA
30.1.6	§ 4 a	Erteilung von Auskünften über geeignete Abfallentsorgungsanlagen	KrOrdB; BezReg; StUA
30.1.7	§ 7 Abs. 2	Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Deponie für die Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen im übrigen	Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen: KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg
30.1.8	§ 7 Abs. 3	Genehmigung anstelle der Planfeststellung	
30.1.8.1	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer unbedeutenden Deponie	Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen: KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
30.1.8.2	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	Genehmigung der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen bei unbedeutenden Deponien im Sinne der Nr. 1, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden im übrigen	Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg; im übrigen: KrOrdB/LOBA im Einvernehmen mit BezReg KrOrdB BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg
30.1.8.3	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Versuchsanlagen einschließlich der Verlängerung der Genehmigung	BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg
30.1.9	§ 7a Abs. 1 und 2	Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich Fristverlängerung sowie Festsetzung der Sicherheitsleistung	Zuständig sind die in Nummern 30.1.7 und 30.1.8 genannten Behörden
30.1.10	§ 8 Abs. 1 Satz 3	Nachträgliche Auflagen zu Planfeststellung und Genehmigung bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen bei unbedeutenden Deponien, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden im übrigen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/LOBA; im übrigen: KrOrdB/LOBA KrOrdB BezReg/LOBA
30.1.11	§ 8 Abs. 2	Festsetzung der Sicherheitsleistung	
30.1.11.1		im Zusammenhang mit der Planfeststellung oder Genehmigung	Zuständig sind die in Nummern 30.1.7 und 30.1.8 genannten Behörden
30.1.11.2		im Wege der nachträglichen Anordnung	Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden
30.1.12	§ 8 Abs. 4	Festsetzung von Entschädigungen	BezReg/LOBA
30.1.13	§ 9	Nachträgliche Anordnungen/Betriebsuntersagung	BezReg/BA
30.1.14	§ 10 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen	
30.1.14.1		im Fall von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen	Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden
30.1.14.2		im Fall von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 anfallen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.15	§ 10 Abs. 2	Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung von Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/LOBA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.16	§ 11	Überwachung der Abfallentsorgung	
30.1.16.1		Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch kreisangehörige Gemeinden	LRat

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
30.1.16.2		Überwachung der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle durch den Besitzer	KrOrdB/BA
30.1.16.3		Überwachung der Altölentsorgung gemäß §§ 5 a und b und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen	KrOrdB/BA
30.1.16.4		Überwachung der vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.16.5		Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmigter Deponien	
		Überwachung des Betriebs von Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: StUA/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
		Überwachung des Betriebs unbedeutender Deponien im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden	KrOrdB/BA
		im übrigen	StUA/BA
30.1.16.6		Überwachung der Altdeponien nach § 9	StUA/BA
30.1.16.7		Überwachung stillgelegter Deponien	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.16.8		Überwachung der Nachweissführung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 und der aufgrund dieser Vorschrift ergangenen Rechtsverordnungen (Begleitscheinverfahren, Nachweisbuch, Belege)	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.16.9		Überwachung im Zusammenhang mit der Bestellung und Tätigkeit eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß §§ 11 a bis f und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: StUA/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.16.10		Überwachung im Zusammenhang mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen gemäß § 12 und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen	BezReg
30.1.16.11		Überwachung im übrigen	BezReg/BA
30.1.17	§ 11 Abs. 2	Anordnung von Nachweispflichten einschließlich damit verbundener Pflichten	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.18	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Belege und der Anzeige; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen	KrOrdB/BA
30.1.19	§ 11 a Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.20	§ 11 c Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
30.1.21	§ 11 c Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.22	§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen einschließlich landesweiter Genehmigungen	BezReg
30.1.22.1		Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen bei Antragstellern mit Firmensitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik	BezReg Detmold
30.1.22.2		Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen bei Antragstellern mit Firmensitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen im Ausland	BezReg Düsseldorf
30.1.23	§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Freistellung von der Genehmigungspflicht	BezReg
30.1.24	§ 12 a	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Verbringung von Abfällen	
30.1.24.1		bei Antragstellern mit Firmensitz im Ausland	BezReg, in deren Bezirk der Antragsteller erstmals tätig werden wird
30.1.24.2		im übrigen	BezReg
30.1.25	§ 15 Abs. 5	Verbote oder Beschränkungen des Aufbringens	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden aufgebracht werden sollen; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK bzw. der unteren Forstbehörde
30.1.26	§ 18	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
30.1.26.1	Absatz 1 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird im übrigen	Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbauasträgers Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.26.2	Absatz 1 Nr. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 2	KrOrdB/BA
30.1.26.3	Absatz 1 Nr. 2 a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 a	KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
30.1.26.4	Absatz 1 Nr. 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 im Fall der unerlaubten Errichtung und des unerlaubten Betriebs von Deponien im Fall der wesentlichen Änderung einer Deponie	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen: KrOrdB/BA Zuständig sind die in Nummer 30.1.8.2 genannten Behörden
30.1.26.5	Absatz 1 Nr. 4	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4	
30.1.26.5.1		Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	Zuständig sind die in Nummer 30.1.16.5 genannten Behörden
30.1.26.5.2		Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 5	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.26.6	Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 7	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.26.7	Absatz 1 Nr. 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 8	Zuständig sind die in Nummer 30.1.16 genannten Behörden
30.1.26.8	Absatz 1 Nr. 8 a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 8 a	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
30.1.26.9	Absatz 1 Nr. 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 9	BezReg, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG
30.2	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30. 9. 1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung		
30.2.1	§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Buchst. d) und Art. 38 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	Maßnahmen am Bestimmungs-ort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes	Im Fall der beabsichtigten Aufbringung von Abfällen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: BezReg im Benehmen mit DLWK; im übrigen: BezReg
30.2.2	§ 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. c) und Art. 38 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	Maßnahmen am Versandort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	BezReg
30.2.3	§ 4 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme einer Ausfertigung von Maßnahmen gemäß Sätzen 1 und 2 bei der Durchführung von Abfällen	BezReg
30.2.4	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme der Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993	BezReg
30.2.5	§ 4 Abs. 3	Erheben von Einwänden	BezReg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
30.2.6	§ 4 Abs. 4	Anordnung der Entnahme und Untersuchung von Proben	BezReg
30.2.7	§ 6 Abs. 2	Treffen der für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen	BezReg
30.2.8	§ 6 Abs. 3	Veranlassung der Rückführung und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen im Benehmen mit dem Solidarfonds	BezReg
30.2.9	§ 7 Abs. 2	Festlegung und Freigabe der Sicherheit	BezReg
30.2.10	§ 13 Abs. 3	Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen sowie über Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung in Staaten außerhalb der EU; Anlaufstelle für die Clearingstelle des Bundes (Umweltbundesamt)	LUA
30.2.11	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	BezReg
31	Verordnungen des Bundes		
31.1	Altölverordnung – AltölV – vom 27. 10. 1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung		
31.1.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von der Getrennthaltung synthetischer Altöle von anderen Altölen	KrOrdB/BA
31.1.2	§ 5 Abs. 2	Bestimmung einer Untersuchungsstelle	KrOrdB/BA
31.1.3	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrOrdB/BA
31.2	Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie die Überwachung von Abfällen und Reststoffen vom 3. 4. 1990 – AbfRestÜberwV – (BGBl. I S. 648) in der jeweils geltenden Fassung		
31.2.1	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme des Antrags einer Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung	BezReg
31.2.2	§ 4 Abs. 2	Verlangen der Vorlage weiterer Unterlagen	BezReg
31.2.3	§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 5	Bestätigung des Entsorgungsnachweises	BezReg/BA
31.2.4	§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6	Entgegennahme von Ablichtungen des Entsorgungsnachweises im Rahmen der Anzeige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG	KrOrdB/BA
31.2.5	§ 9 Abs. 4	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung	BezReg/BA
31.2.6	§ 9 Abs. 7 Satz 1	Versagung der Entsorgungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen	BezReg/BA
31.2.7	§ 9 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung	KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
31.2.8	§ 9 Abs. 8	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung vor der Abfallverbringung nach außerhalb des Geltungsbereichs des AbfG	KrOrdB/BA
31.2.9	§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises	KrOrdB/BA
31.2.10	§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung für den Sammelentsorgungsnachweis	BezReg/BA
31.2.11	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises	BezReg/BA
31.2.12	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 6	Entgegennahme von Ablichtungen des Sammelentsorgungsnachweises	KrOrdB/BA
31.2.13	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 1	Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis; Fertigung und Versendung von Ablichtungen	BezReg/BA
31.2.14	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis	KrOrdB/BA
31.2.15	§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 8	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung vor der Abfallverbringung nach außerhalb des Geltungsbereichs des AbfG	KrOrdB/BA
31.2.16	§ 14 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen	KrOrdB/BA
31.2.17	§ 16 Abs. 2 und 3	Handhabung und Überprüfung der Begleitscheine	
31.2.17.1		Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Begleitscheinausfertigungen; Weiterleitung der Daten der überprüften Begleitscheine an die in Nr. 31.2.17.2 genannte Behörde	KrOrdB/BA
31.2.17.2		Entgegennahme und Weiterleitung der Ausfertigung 2 (rosa) des Begleitscheinsatzes im Fall der Abfallentsorgung in einem anderen Bundesland	LUA
31.2.17.3		Entgegennahme und Auswertung von Daten der nach Nr. 31.2.17.1 überprüften Begleitscheine und deren Abgleich mit Entsorgungs-, Verwertungsnachweisen bzw. mit Transportgenehmigungen in den Ausnahmefällen des § 2	LUA
31.2.18	§ 18 Abs. 2	Bestimmung der Art der Nachweisführung in besonderen Fällen	KrOrdB/BA
31.2.19	§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen	KrOrdB/BA
31.2.20	§ 25 Abs. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 5	Bestätigung des Verwertungsnachweises	BezReg/BA
31.2.21	§ 25 Abs. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 6	Entgegennahme von Ablichtungen des Verwertungsnachweises	KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
31.2.22	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung	BezReg/BA
31.2.23	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 1	Versagung der Verwertungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen	BezReg/BA
31.2.24	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Verwertungsbestätigung	KrOrdB/BA
31.2.25	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3, § 8 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige auf der Grundlage eines Sammelverwertungsnachweises	KrOrdB/BA
31.2.26	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 4	Entgegennahme der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung für den Sammelverwertungsnachweis	BezReg/BA
31.2.27	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 5	Bestätigung des Sammelverwertungsnachweises	BezReg/BA
31.2.28	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 6	Entgegennahme von Ablichtungen des Sammelverwertungsnachweises	KrOrdB/BA
31.2.29	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 7 Satz 1	Versagung der Verwertungsbestätigung für den Sammelverwertungsnachweis; Fertigung und Versendung von Ablichtungen	BezReg/BA
31.2.30	§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Verwertungsbestätigung für den Sammelverwertungsnachweis	KrOrdB/BA
31.2.31	§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 AbfG; § 2 RestBestV	Anordnung der Einrichtung und Führung eines Nachweisbuchs und Vorlage von Belegen	KrOrdB/BA
31.2.32	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen	KrOrdB/BA
31.2.33	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2	Entgegennahme und Übersendung von Begleitscheinausfertigungen	KrOrdB/BA
31.2.34	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2	Bestimmung der Art der Nachweisführung in besonderen Fällen	KrOrdB/BA
31.2.35	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 und auch i.V.m. § 14 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern und Belegen	KrOrdB/BA
31.2.36	§ 27	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
31.2.36.1	§ 27 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 1	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG
31.2.36.2	§ 27 Nr. 2 Buchst. a und b	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 2 Buchst. a und b	BezReg/BA
31.2.36.3	§ 27 Nr. 2 Buchst. c und d, Nr. 4 und 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 2 Buchst. c und d, 4 und 5	KrOrdB/BA, soweit nicht Behörde gemäß § 19 Abs. 2 AbfG
31.2.36.4	§ 27 Nr. 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall der Nr. 3	KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
31.3	Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall vom 26. 10. 1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung		
31.3.1	§ 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfälle	KrOrdB/BA
31.3.2	§ 4	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter	KrOrdB/BA
31.3.3	§ 5	Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich	KrOrdB/BA
31.3.4	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	KrOrdB/BA
31.4	Klärschlammverordnung – AbfKlärV – vom 15. 4. 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung		
31.4.1	§ 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3	Bestimmung der Untersuchungsstelle	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
31.4.2	§ 3 Abs. 3 Satz 2	Anordnung weiterer Bodenuntersuchungen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA in Abstimmung mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA in Abstimmung mit LWK
31.4.3	§ 3 Abs. 5	Anordnung der Untersuchung weiterer Inhaltsstoffe	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Benehmen mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK
31.4.4	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse	KrOrdB und LWK
31.4.5	§ 3 Abs. 9 Satz 1	Zustimmung zum Wegfall der Untersuchungen	Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden
31.4.6	§ 3 Abs. 9 Satz 2	Änderung des Untersuchungsumfanges	Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden
31.4.7	§ 5	Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm	Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit der KrOrdB
31.4.8	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die beabsichtigte Aufbringung von Klärschlamm	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA und DLWK, im übrigen: KrOrdB/BA und LWK
31.4.9	§ 7 Abs. 3	Entgegennahme einer Durchschrift des Lieferscheins und Anordnung der Vorlage des Originals	Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden
31.4.10	§ 7 Abs. 5	Ausnahmen von der Anzeigepflicht	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK; im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK
31.4.11	§ 7 Abs. 7	Entgegennahme des Klärschlammregisters	KrOrdB und LWK
31.4.12	§ 7 Abs. 8	Übermittlung eines Auszugs aus dem Klärschlammregister	BezReg
31.4.13	§ 8	Erstellung eines Aufbringungsplans	DLWK

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
31.4.14	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden
32	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. 6. 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung		
32.1	§ 4 Abs. 1	Ermittlung der Grundlagen der Abfallwirtschaft und des für die Abfallwirtschaft relevanten Standes der Technik	Ermittlung im Einzelfall: StUA; im übrigen: LUA
32.2	§ 4 Abs. 3	Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i.S. von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen	LUA
32.3	§ 5 Abs. 4 Satz 3	Anordnung der Getrennthaltung von ausgeschlossenen Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG	KrOrdB/BA
32.4	§ 5 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden	BezReg
32.5	§ 5a Abs. 2 Satz 6	Entgegennahme und Prüfung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes	BezReg
32.6	§ 5b Abs. 1 Satz 1	Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese selbst entsorgt: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA
32.7	§ 5b Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Einholung fachtechnischer Sachverständigengutachten	Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden
32.8	§ 5c Abs. 2	Entscheidung über die Vorlage der Abfallbilanz	Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden
32.9	§ 6 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden	BezReg
32.10	§ 8	Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG	Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat; im übrigen: BezReg
32.11	§ 10 Abs. 1	Vergabe der Lizenz	LUA
32.12	§ 19 Abs. 1	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet	BezReg
32.13	§ 19a	Festlegung von Einzugsbereichen	BezReg
32.14	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Erkunden geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 20 Abs. 1 Satz 1	BezReg
32.15	§ 22 Abs. 5	Festlegung zu sichernder Standortbereiche	BezReg
32.16	§ 24	Abfalltechnische Überwachung und Abnahme bei der Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
32.17	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zustimmung zur Beauftragung von Stellen zur Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen	StUA/BA Zuständig sind die in Nummern 30.1.16.5 und 30.1.16.6 genannten Behörden
32.18	§ 25 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Untersuchungsstellen	BezReg
32.19	§ 25 Abs. 1 Satz 4	Entscheidung über die Durchführung der Überwachungen und Untersuchungen durch den Anlagenbetreiber	Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden
32.20	§ 25 Abs. 1 Satz 6	Anordnung einer längeren Aufbewahrungsfrist	Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden
32.21	§ 29 Abs. 1 Satz 1	Erhebungen über Altlastverdachtsflächen	Bei Altlastverdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind: LOBA; im übrigen: KrOrdB
32.22	§ 30 Abs. 1	Führung eines Katasters über Altablagerungen und Altstandorte	Zuständig sind die in Nummer 32.21 genannten Behörden
32.23	§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Entgegennahme der gemäß Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie deren Führen in Dateien und Darstellung in Karten	StUA
32.24	§ 31 Abs. 1	Bewertung der nach § 29 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 AbfG i.V.m. § 31 a Abs. 1	Bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben wurden sowie bei Grundstücken, die im Eigentum des Landes stehen: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA ¹⁾
32.25	§ 31 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Durchführung von Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlastverdachtsfläche sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 31 a Abs. 1	
32.26	§ 31 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von weiteren Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 31 a Abs. 1	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden ¹⁾
32.27	§ 31 Abs. 3	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der von einer Altlast für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehenden Gefahren	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden
32.28	§ 31 Abs. 4	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung und der Erarbeitung, Vorlage und Ergänzung eines Sanierungsplans sowie die Genehmigung des Sanierungsplans im Fall des Satzes 5	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden ¹⁾

¹⁾ Anmerkung zu Nrn. 32.24, 32.26, 32.28: Die Nachforschungspflicht sowie die sonstigen Pflichten der Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bleiben unberührt (vgl. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – I A 3 – 17.48-04 –, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen – II A 1/2 – 887.41 – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV A 4 – 584.10 – v. 15. 5. 1992 – SMBL. NW. 2311).

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
32.29	§ 31 Abs. 5	Anordnung der behördlichen Überwachung für Altlastverdachtsflächen und Altlasten sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31 a Abs. 1	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden
32.30	§ 31 Abs. 6 Satz 3	Anordnung der Durchführung von Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und des Sanierungsplans nach Absatz 4 durch Sachverständige nach § 31 a Abs. 3	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden
32.31	§ 31 Abs. 7	Geltendmachung des Aufwanderstattungsanspruchs gegenüber den Verantwortlichen	Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden
32.32	§ 31 a Abs. 3	Festlegung von Einzelheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständige sowie die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit	LUA
32.33	§ 32 a Abs. 1	Ermittlung der fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können	Ermittlung im Einzelfall: StUA; im übrigen: LUA
32.34	§ 35 Abs. 2	Treffen der notwendigen Anordnungen 1. i.V.m. § 4 Abs. 1 AbfG im Fall der verbotswidrigen Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen a. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird b. im übrigen 2. i.V.m. § 7 Abs. 2 und 3 AbfG im Fall der unerlaubten Errichtung und des unerlaubten Betriebs von Deponien 3. im Rahmen der Überwachung der Abfallentsorgung gemäß § 11 Abs. 1 bis 4 AbfG 4. zur Durchführung der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 AbfG durch Rechtsverordnung auferlegten Pflichten 5. i.V.m. § 25 a zur Einhaltung des Standes der Technik a. bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen b. bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen	Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA; im übrigen: KrOrdB/BA Zuständig sind die in Nummer 30.1.16 genannten Behörden KrOrdB/BA Zuständig sind die in Nummer 10.1.1 zu Nummern 1, 2, 3 und 6 genannten Behörden Zuständig sind die in Nummer 30.1.10 genannten Behörden
32.35	§ 44	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
32.35.1	Absatz 1 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1	KrOrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
32.35.2	Absatz 1 Nr. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2	LUA
32.35.3	Absatz 1 Nr. 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3	LUA
32.35.4	Absatz 1 Nr. 4	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4	BezReg
32.35.5	Absatz 1 Nr. 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5	BezReg/BA
32.35.6	Absatz 1 Nr. 6	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6	StUA/BA
32.35.7	Absatz 1 Nr. 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7	KrOrdB/BA/StUA
32.35.8	Absatz 1 Nr. 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8	KrOrdB/BA/StUA
32.35.9	Absatz 1 Nr. 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9	KrOrdB/BA/StUA
32.35.10	Absatz 1 Nr. 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10	KrOrdB/BA

Artikel VII

Im „Verzeichnis“ in der Anlage zur ZustVOtU werden die Nummern 40, 41 und 60 wie folgt geändert:

1. Als Nummer 40.1 wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
40.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme der Liste mitgeteilter alter Stoffe	LAfA

2. Die bisherigen Nummern 40.1 bis 40.9 werden Nummern 40.2 bis 40.10.

3. In der neuen Nummer 40.8 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „und 1 a“ durch die Wörter „Satz 1 Nummern 1 und 2“ ersetzt.

4. Folgende Nummern werden als Nummern 41.1.1 und 41.1.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.1	§ 12 Abs. 5 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Versuchs- oder Analyseunterlagen	StAfA/BA
41.1.2	§ 14 Abs. 7	Verlangen der Vorlage der Sicherheitsdatenblätter	StAfA/BA

5. Die bisherigen Nummern 41.1.1 bis 41.1.4 werden Nummern 41.1.3 bis 41.1.6.

6. Die bisherige Nummer 41.1.5 wird Nummer 41.1.7 und erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 16 Abs. 2 Satz 5“.

7. Nach der neuen Nummer 41.1.7 wird folgende Nummer 41.1.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.8	§ 16 Abs. 3 a Satz 6	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	StAfA/BA

8. Die bisherigen Nummern 41.1.6 bis 41.1.23 werden Nummern 41.1.9 bis 41.1.26.

9. Nach der neuen Nummer 41.1.26 wird folgende Nummer 41.1.27 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.27	§ 41 Abs. 10	Verlangen der Lesbarmachung	StAfA/BA

10. Die bisherigen Nummern 41.1.24 bis 41.1.36 werden Nummern 41.1.28 bis 41.1.40.

11. Als neue Nummer 41.1.40.1 wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.40.1	Anhang II Nr. 2.2.3	Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests	LAfA

12. Die bisherigen Nummern 41.1.36.1 bis 41.1.36.16 werden Nummern 41.1.40.2 bis 41.1.40.17.

13. In der neuen Nummer 41.1.40.4 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung: „Entgegennahme eines Nachweises über Einhaltung der PCB-Grenzwerte und der Meßergebnisse“.

14. In der neuen Nummer 41.1.40.13 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Fassung: „Anerkennen von Lehrgängen und Abnahme der Prüfung“.

15. Nach der neuen Nummer 41.1.40.17 wird folgende Nummer 41.1.40.18 bis 41.1.40.21 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.40.18	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	StAfA
41.1.40.19	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung	LAfA/LOBA
41.1.40.20	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme der Mitteilung	StAfA
41.1.40.21	Anhang V Nr. 6.4.3	Entgegennahme der Aufzeichnungen	StAfA

16. In der Nummer 41.2.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. Als neue Nummer 41.2.4 wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.2.4	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8	Feststellung der Entsprechung einer Prüfung	LAfA

18. Die bisherigen Nummern 41.2.4 bis 41.2.6.3 werden Nummern 41.2.5 bis 41.2.7.3

19. In der neuen Nummer 41.2.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „StAfA“ durch die Abkürzung „LAfA“ ersetzt.

20. In der neuen Nummer 41.2.6 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

21. In der Nummer 41.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MPA“ durch die Wörter „Eichamt Dortmund“ ersetzt.

22. In der Nummer 60.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MPA“ durch die Wörter „Eichamt Dortmund“ ersetzt.

Artikel VIII

Artikel VI dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1995, Artikel V am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Stadtentwicklung
und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- MBl. NW. 1995 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5358